

Bedingungen zum Qualifizierungssystem

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Antragsunterlagen

Enthalten die Antragsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Antragstellung in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Weitere Anforderungen an den Antrag

- 3.1 Der Antrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr und die Kommunikation sind in deutscher Sprache zu führen.
- 3.2 Für den Antrag sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vorlagen zu verwenden. Vom Auftraggeber nicht geforderte, zusätzlich dem Antrag beigelegte Unterlagen haben keinen Anspruch auf Wertung.
- 3.3 Sind Antragsunterlagen unvollständig, werden die fehlenden Angaben und Nachweise beim Antragsteller in der Regel angefordert. Ein Anspruch auf die Nachreichung von Angaben und Nachweisen besteht jedoch nicht. Gibt es in den Antragsunterlagen konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben und Nachweisen des Antragstellers, so werden diese beim Antragsteller aufgeklärt. Sofern der Antragsteller fehlende Angaben und Nachweise innerhalb einer vom Auftraggeber vorgegebenen Frist nicht nachreicht oder einem etwaigen auftraggeberseitigen Aufklärungsverlangen nicht nachkommt, behält sich der Auftraggeber die Ablehnung des Antrages vor. Ein erneuter Antrag kann gestellt werden.
- 3.4 Unternehmen, in deren Herkunftsland die geforderten Nachweise nicht erhältlich sind, haben vergleichbare Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder Stellen ihres Herkunftslandes, unter Beifügung einer amtlich beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher angefertigten Übersetzung in deutscher Sprache, einzureichen.
- 3.5 Elektronisch eingereichte Unterlagen sind auf Verlangen im Original einzureichen.
- 3.6 Eine wissentlich falsche Erklärung im Antrag kann den Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben.
- 3.7 Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelfristen. Der Auftraggeber wird sich bemühen den Antrag schnellstmöglich zu prüfen um einen Entscheid über die Aufnahme in das Verzeichnis geprüfter Unternehmen herbeizuführen.
- 3.8 Nach Abschluss seiner Prüfung wird der Auftraggeber den Antragsteller über die Entscheidung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung seines Antrags benachrichtigen. Eine Ablehnung des Antrages wird unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt. Ein erneuter Antrag kann frühestens 6 Monate nach Benachrichtigung hinsichtlich der Ablehnung gestellt werden.
- 3.9 Falls sich zu den im Antrag enthaltenen Angaben und Nachweisen während der Laufzeit des Qualifizierungssystems nachträglich wesentliche Änderungen und/oder Aktualisierungen ergeben, ist ein im Verzeichnis geprüfter Unternehmen gelistetes Unternehmen verpflichtet, dem Auftraggeber diese Änderungen und Aktualisierungen unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 3.10 Der Auftraggeber behält sich vor während der Laufzeit des Qualifizierungssystems die Eignungsanforderungen der Unternehmen fortzuschreiben. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt auch die bereits im Verzeichnis geprüfter Unternehmen gelisteten Unternehmen zur Vorlage der entsprechend geänderten und/oder aktualisierten Angaben und Nachweisen aufzufordern und diese einer erneuten Prüfung und Beurteilung zu unterziehen.

3.11 Der Auftraggeber behält sich in begründeten Fällen vor, einem Unternehmen die Qualifikation für das Qualifizierungssystem abzuerkennen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ...

- ... vorsätzlich falsche Erklärungen und Angaben im Rahmen der Antragsstellung gemacht wurden oder Handlungen des Unternehmens im Widerspruch zu den mit den Antrag erbrachten Erklärungen und Nachweisen stehen.
- ... im Nachhinein begründete Zweifel an der persönlichen Lage, der wirtschaftlichen und finanziellen und/oder der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmens eintreten, insbesondere auch dann wenn die Leistungserbringung des Unternehmens als ungenügend zu beurteilen ist.
- ... die Eignungsanforderungen im Rahmen des Prüfsystems einer Fortschreibung bedürfen und seitens des Unternehmens dann nicht mehr erfüllt werden können.
- ... ein Unternehmen nach Aufforderung zur Angebotsabgabe wiederholt nicht an der Ausschreibung teilgenommen und keine Angebote eingereicht hat.

Eine beabsichtigte Aberkennung der Qualifikation wird dem betroffenen Unternehmen unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt. Nach der Aberkennung der Qualifikation wird das Unternehmen aus dem Verzeichnis der geprüften Unternehmen gestrichen.

Die Aberkennung der Qualifikation kann auch auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens selbst erfolgen.

Ein erneuter Antrag kann frühestens 6 Monate nach Benachrichtigung über die Aberkennung der Qualifikation für das Qualifizierungssystem gestellt werden.

4. Bewerbergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Antrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft im Fall der Angebotsaufforderung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder im Auftragsfall als Gesamtschuldner haften.

5. Sonstiges

- 5.1 Die vom Bewerber mit dem Antrag übergebenen Unterlagen werden vertraulich behandelt und nur für Zwecke des Qualifizierungssystems verwendet. Sie bleiben beim Auftraggeber und werden nicht zurückgegeben.
- 5.2 Anträge von eigenständigen Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für das antragstellende Unternehmen.
- 5.3 Kosten, die dem Bewerber im Zuge des Antrags zum Qualifizierungssystem entstehen, werden nicht erstattet.